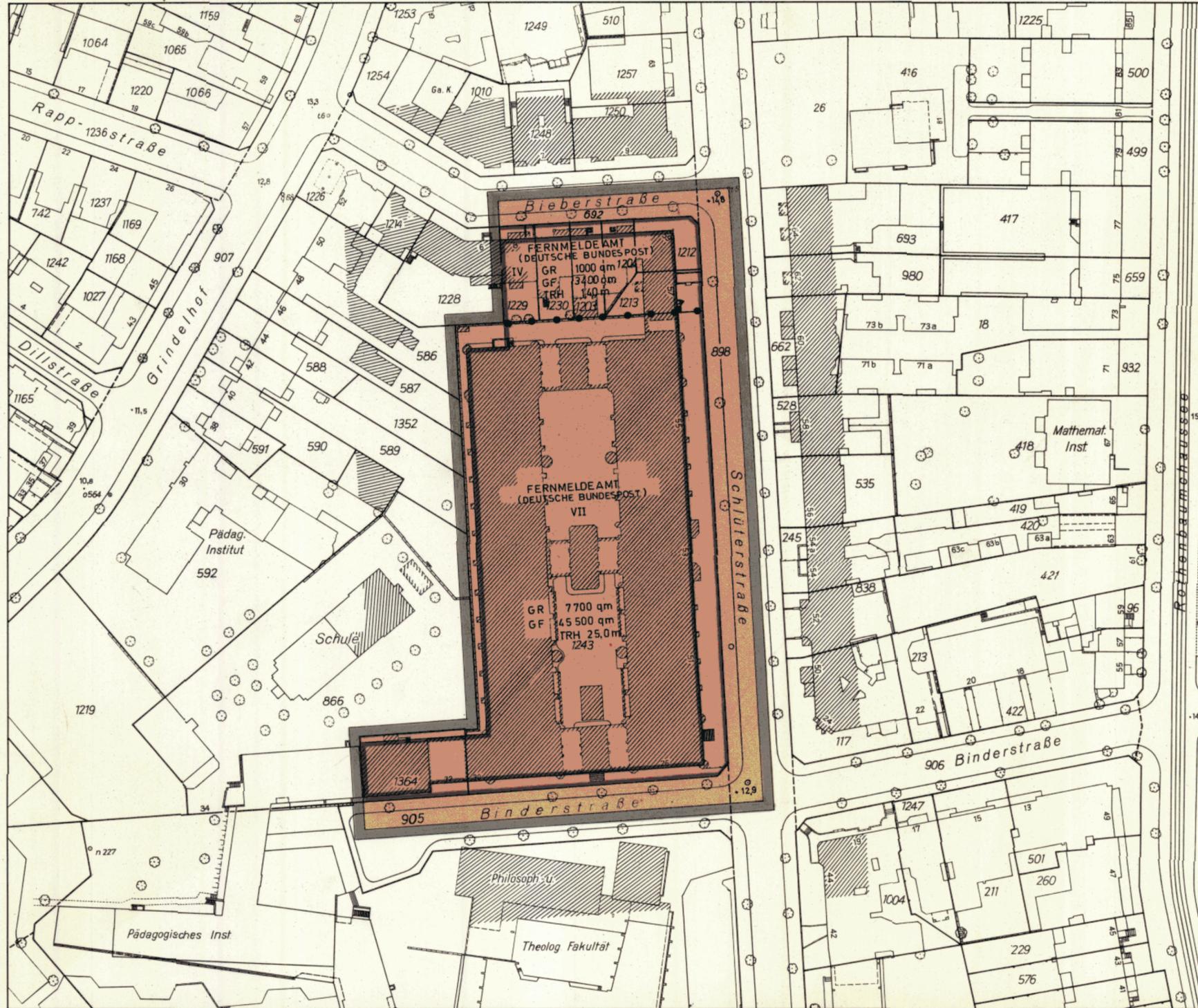
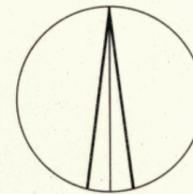


BEBAUUNGSPLAN ROTHERBAUM 23



- 
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS
- 
 BAUGRENZE
- 
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
z. B. VII
z. B. GR 1000 qm
- 
 GESCHOSSFLÄCHE
z. B. GF 3400 qm
- 
 TRAUFHÖHE
ALS HÖCHSTGRENZE
z. B. TRH 14,0 m
- 
 BAUGRUNDSTÜCKE
FÜR DEN GEMEINBEDARF
- 
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- 
 STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
z. B. +14,8
- KENNZEICHNUNGEN**
- 
 VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 16. November 1971

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN ROTHERBAUM 23 AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 312

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Nov. 1969
 Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23644 A

(KBl. 5644; B. 79.0)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 43

DIENSTAG, DEN 30. NOVEMBER

1971

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Rotherbaum 23	213
18. 11. 1971	Verordnung über die Markttage der Schlachtviehmärkte im Jahre 1972	214
—	Druckfehlerberichtigung	214

Verordnung

über den Bebauungsplan Rotherbaum 23

Vom 16. November 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rotherbaum 23 für den Geltungsbereich Bieberstraße — Schlüterstraße — Binderstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 1364, Westgrenzen der Flurstücke 1243 und 1229 der Gemarkung Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. November 1971.

2. den Kleidungs Vorschriften des § 6 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 6 Absatz 2 Tabakwaren genießt,
 4. den Vorschriften des § 7 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 oder 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 4 oder Satz 7 oder des § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Sätze 3 bis 5 über die Einrichtung, die Ausstattung und den Zustand von Räumen zuwiderhandelt,
 5. den Vorschriften des § 7 Absatz 3 Sätze 5 oder 6 oder Absatz 4 oder des § 8 Absatz 1 Satz 6 über die Säuberung, Instandhaltung und Benutzung von Räumen und Anlagen zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 9 ein Tier hält oder duldet,
 7. entgegen § 10 oder § 11 eine Einrichtung oder ein Gerät benutzt, verwendet oder aufbewahrt,
 8. entgegen § 12 oder § 17 Absatz 2 eine Einrichtung oder ein Gerät nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend reinigt oder ein Gerät, das zum einmaligen Gebrauch bestimmt ist, erneut verwendet,
 9. entgegen § 13 oder § 14 Eismix herstellt, aufbewahrt oder verarbeitet,
 10. entgegen § 15 Speiseeis aufbewahrt,
 11. entgegen der Aufstellungsvorschrift des § 16 Absatz 1 oder ohne die in § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Einrichtungen, Vorkehrungen oder Gefäße eine Softeismaschine betreibt,
 12. entgegen § 17 Absatz 3 Eismix oder Abgetropftes wiederverwendet, abgibt oder nicht entfernt,
 13. eine Softeismaschine betreibt, ohne daß ein nach § 17 Absatz 4 vorgeschriebener Raum vorhanden und die Benutzung einer in § 18 vorgeschriebenen Anlage sichergestellt ist,
 14. entgegen den Anforderungen des § 19 einen Speiseeisverkaufsautomaten betreibt,
 15. entgegen § 20 einen Wagen für den Handverkauf von losem Speiseeis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

F Schlußbestimmungen

§ 23

Es treten in Kraft

1. § 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie § 14 am 1. Januar 1973,
2. § 7 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 3 Sätze 2 bis 6 am 1. Januar 1974,
3. § 8 für den Geltungsbereich des § 18 am 1. Januar 1972, im übrigen am 1. Januar 1974,
4. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1972.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 1971.

Verordnung

über den Bebauungsplan Tonndorf 18 / Farmsen-Berne 18

Vom 23. November 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 18 / Farmsen-Berne 18 für den Geltungsbereich Sonnenweg — Kupferdamm — Barenkrug — Ostgrenze des Flurstücks 185 der Gemarkung Farmsen — Nordgrenzen der Flurstücke 987 und 988, über

die Flurstücke 988 und 981, Südgrenze des Flurstücks 981, über das Flurstück 976, Südgrenzen der Flurstücke 59/1 und 978 der Gemarkung Tonndorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 513 und 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 1971.